

Pet 4-16-11-8101-052382
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35797
Telefax (030) 227-30015

Herrn
Christian Tietgen
Maximilianstr. 10

82140 Olching

Betr.: Arbeitnehmerüberlassung

Bezug: Mein Schreiben vom 03.06.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Tietgen,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die beigefügte Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die nach Auffassung des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden ist.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Margrit Weisel)



Bundesministerium für Arbeit und Soziales 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT Ila4 - Beratung und Vermittlung
BEARBEITET VON Thorsten Mehler
TEL +49 30 18527 6722
FAX +49 30 18527 5137
E-MAIL thorsten.mehler@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 30. Dezember 2009
AZ Ila4- 45 - Tietgen

Betreff: Arbeitnehmerüberlassung;
hier: E-Mail des Herrn Christian Tietgen, 82140 Olching, vom 16. Mai 2009
Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Juni 2009; **Pet 4-16-11-8101-052382**

/ Zu der o.a. Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Der Petent spricht in seiner Petition eine in der Höhe gesetzlich geregelte Entlohnung von Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern in Zeitarbeitsunternehmen an, die den Bezug von Transferleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausschließt.

Die Bundesregierung versteht die Zeitarbeit als flexibles Instrument der Arbeitsmarktpolitik, mit der es in den letzten Jahren gelungen ist, ein hohes Beschäftigungspotenzial in den Unternehmen zu erschließen. Für viele Arbeitslose und insbesondere solche, die sich über einen langen Zeitraum vergeblich um eine neue Beschäftigung bemüht haben, sind so neue Chancen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eröffnet worden.

Im Rahmen des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 wurde das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) reformiert. Der Gesetzgeber hat somit der Zeitarbeit ein neues Leitbild gegeben. Dazu wurden einerseits Verbote und Beschränkungen aufgehoben. Mit der Reform des AÜG hat der Gesetzgeber die Erwartung an die Tarifvertragsparteien und Unternehmen der Zeitarbeitsbranche verknüpft, dass sie die Zeitarbeit zu einem allgemein anerkannten Bereich der im

internationalen Vergleich hochproduktiven Wirtschaft entwickeln werden, der durch Qualität, Flexibilität und soziale Sicherheit Standards setzt.

Im Gegenzug zur Aufhebung einiger Beschränkungen und Verbote wurde festgelegt, dass für die Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter der Grundsatz "Gleicher Lohn und gleiche Behandlung für gleiche Arbeit" ab dem ersten Tag der Überlassung gilt. Für sie sollen grundsätzlich die gleichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts wie für die vergleichbaren Arbeitnehmer in den Einsatzbetrieben gelten. Von diesem Grundsatz kann auf der Grundlage eines Tarifvertrages abgewichen werden. Den Sozialpartnern wurde damit ermöglicht, die Arbeitsbedingungen der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter mitzugestalten. In der Folge werden die Arbeitsbedingungen der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter heute nahezu flächendeckend durch Tarifverträge geregelt. Somit obliegt den Sozialpartnern die Lohnfindung und deren konkrete Ausgestaltung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Sozialpartnerschaft der richtige Weg ist, um die Interessen der Arbeitgeber an flexiblen Beschäftigungsformen und die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem angemessenen sozialen Schutz miteinander in Einklang zu bringen.

/ Die Petition sowie eine Durchschrift dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Dr. Yvonne Kaiser

Beglaubigt

Angestellte